

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 26

Mittwoch, den 20. März

1918

Inhalt: Anerkennung der Oberrealschule in Detmold als „Vollanstalt“. S. 211. — Verordnung über Schiff. S. 212. — Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. S. 214. — Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs statt. S. 215. — Ausstellung von Schulzeugnissen. S. 215. — Die Bijamratte. S. 215. — Aufhebung der Sachbezüge im Bezirke des Verwaltungsamts Brake und der Stadt Barntrup. S. 216. — Abänderung des Ortsstatuts der Stadt Detmold über Tagelöhner und Reisefkosten. S. 216. — Verschiedenes.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1918, enthält:

Nr. 6265. Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 15. März 1918.

Nr. 6266. Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Übernahmepreises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken. Vom 10. März 1918.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1918, enthält:

Nr. 6267. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. März 1918.

Nr. 6268. Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 15. März 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Oberst z. D. von Hake hier selbst das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens mit Eichenlaub und Schwertern zu verleihen.

Detmold, den 15. März 1918.

Nr. 1287. Fürstliches Staatsministerium
Fthr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gerber Adolf Sietmann in Nachtenhausen aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in der Meierschen Lederfabrik daselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 18. März 1918.

Nr. 878. Fürstliches Staatsministerium
Fthr. Viedenweg

Nachdem an der mit dem Fürstlichen Gymnasium Leopoldinum in Detmold verbundenen Oberrealschule die erste ordentliche Reifeprüfung stattgefunden hat, ist die Oberrealschule unter dem heutigen Tage als „Vollanstalt“ im Sinne der Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse (V. B. Bd. 25 S. 229) staatlich anerkannt worden.

Die Reifezeugnisse der Oberrealschule gewähren die Zulassung zum Hochschulstudium und zu den Staatsprüfungen in dem nämlichen Umfange, wie dies im Königreich Preußen der Fall ist.

Detmold, den 16. März 1918.

Nr. 1314. Fürstliches Staatsministerium
Fthr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 29, S. 95).

(Nr. 6253) **Verordnung**

über Schilf. Vom 26. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Gemeinden oder Kommunalverbände können das in ihrem Bezirke wachsende Schilf (Schilfrohr — Phragmites — und Kolbenshilf — Typha — abernten, sofern nicht der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die Aberntung selbst vornimmt.

Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von der Befugnis nach Abs. 1 keinen Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Erklärungsfrist keine Erklärung ab, so geht auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin die Befugnis auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über.

§ 2

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde, dem Kommunalverband oder dem Kriegsausschuß oder den von diesen beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Aberntung von Schilf notwendig ist, sowie die zur Trocknung des Schilfes erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen.

In gleicher Weise sind Besitzer von Rähnen und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Aberntung des Schilfes zur Verfügung zu stellen.

Der Besitzer ist für die Leistungen nach Abs. 1, 2 angemessen zu entschädigen; außerdem ist ihm für je 100 Kilogramm abgefahrenen Schilfes eine Vergütung zu gewähren, die bei grünem Schilfrohr 1 Mark, bei verholztem Schilfrohr 0,50 Mark und bei Kolbenshilf 1,50 Mark beträgt.

§ 3

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1, 2 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4

Wer Schilf in heutrodenem oder verholztem Zustand, auch gehäckselt, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Auf Gemeinden und Kommunalverbände, die von der Befugnis nach § 1 Gebrauch gemacht haben, findet Abs. 1 keine Anwendung, soweit sie das Schilf zur Fütterung im eigenen Bezirk abgeben.

§ 5

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Überlassung verlangt wird; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über.

§ 6

Der Kriegsausschuß hat für das Schilf einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen; dieser darf folgende Beträge für 100 Kilogramm nicht übersteigen:

1. für Schilfrohr, grün geschnitten, heutrocken, gebündelt 10 Mark,
2. für Schilfrohr, verholzt, lufttrocken, gebündelt 8 Mark,
3. für Kolbenschild, lufttrocken, gebündelt, das in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 15. Dezember geerntet ist, 12 Mk.,
4. für Kolbenschild, lufttrocken, gebündelt, das nach dem 15. Dezember geerntet ist, 10 Mark.

Ist das Schilf nicht mindestens von mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

In den Preisen sind die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Schilf mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dasselbst einbegriffen.

§ 7

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahme-preises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Schilf nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 8

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 5 Abs. 2). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeit-

punkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 9

Beim Verkaufe des der Abgabebefchränkung nach § 4 nicht unterliegenden Schilfes durch den Erzeuger dürfen die im § 6 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Beim Umfah durch den Handel dürfen den Preisen höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfasst Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 12

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 11 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Schilf, das aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 476) außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

Ausführungs-Anweisung.

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 26. Februar 1918 über Schilf wird auf Grund des § 11 a. a. O. folgendes bestimmt:

I.

Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten die Stadt- und Dorfgemeinden und Gutsbezirke, als Kommunalverbände die Stadt- und Amtsgemeinden. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind von ihren Vorständen auszuüben.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist die Fürstliche Regierung.

II.

Die Fürstliche Regierung hat bei Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 und 2 der Verordnung etwa ergeben sollten, als höhere Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden (§ 3 der Verordnung).

Als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung ist hinsichtlich der Lieferungs-pflichtigen, die im Fürstentum ihren Betriebs-sitz haben, die Fürstliche Regierung anzusehen.

III.

Zuständige Behörden im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate.

Detmold, den 15. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
R. Nr. 1803. Frhr. Biedenweg

Verordnung

über die Preise von Schlachtrindern.

Vom 15. März 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 7, Abs. 1 Nr. 2 derselben Verordnung folgendes bestimmt:

Artikel I

Bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht bei ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jeden Alters (Klasse B) 80 Mark nicht übersteigen. Die bisherige Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

Stellb. Militärinspekteur Berlin, 23. Febr. 1918.
der freim. Krankenpflege. W. 8, Behrenstr. 70.
M. Nr. 2500.

Die Versorgung des Feldheeres und der Flotte mit Geschenken zu Weihnachten 1917 ist nach den mir zugegangenen übereinstimmenden Berichten wiederum in bester Weise durchgeführt worden.

Alle unsere Braven auf den Kriegsschauplätzen wie in den Clappen, Verwundete und Kranke in den Lazaretten, Pflegerinnen und Pfleger haben ihr kleines Festgeschenk erhalten.

Wo es in Folge der umfangreichen Truppenverschiebungen nicht am Christfeste selbst behändigt werden konnte, ist es später nachgeliefert worden, so daß die Freude über das diesmal allerdings bescheidene Viebeszeichen der Heimat ganz allgemein gewesen ist.

Zu verdanken ist dies in erster Reihe der unverminderten freudigen Opferwilligkeit des gesamten deutschen Volkes, sodann aber der von den Herren Territorialdelegierten im Benehmen mit den stellvertretenden Generalkommandos unter vorbildlicher Mitwirkung des Zentralkomitees vom Roten Kreuz und der Frauenvereine geleisteten mufterhaften Arbeit bei Sammlung, Verpackung und Versendung. Diese hat sich ganz und gar in den während der vorausgegangenen 3 Kriegsjahren erprobten und festgelegten Bahnen vollzogen.

Die freiwillige Krankenpflege blickt also auf ein voll gelungenes, allgemein dankbar begrüßtes Liebeswerk zurück. In diesem frohen Bewußtsein darf ich bitten, allen Spendern in Palast und Hütte wie den treuen unermüdblichen Mitarbeitern meine vollste Anerkennung und meinen wärmsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Nr. 837.

Sagfeld.

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs statt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Gelbbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art, Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5%igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe

ausgegebenen 4½%igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Detmold, den 20. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 4395. Frhr. Viedenweg

Mit Rücksicht auf die in dieser Kriegszeit auf den verschiedensten Gebieten sich häufenden Arbeiten wollen wir gestatten, daß, wo es im Einvernehmen mit dem Schulvorstand für wünschenswert erscheint, Ostern d. J. nur abgehenden Schulkindern Zeugnisse gegeben werden. Die Zensuren sind aber für alle Kinder in das Hauptbuch einzutragen.

Die allgemeinen Schulberichte mit dem vorgeschriebenen Anlagen brauchen erst nach den Osterferien eingereicht zu werden.

Detmold, den 16. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 794. Pustkuchen

Um einer weiteren Verbreitung der in einigen Teilen Deutschlands auftretenden äußerst schädlichen Bisamratte rechtzeitig entgegenzutreten zu können, empfehlen wir den Schulen des Landes die Anschaffung einer von der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin herausgegebenen Farbtasche „Die Bisamratte“, welche zum Einzelpreise von 1 M durch die Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin, zu beziehen ist.

Detmold, den 16. März 1918.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 4402. Pustkuchen

In der Nacht zum 15. März 1918 sind dem Meiereipächter Kuhlmann in Dopsborn 2 Schweine aus dem unverschlossenen Stalle entwendet.

Die Diebe haben 1 Schwein abgeschlachtet und in einem Reiseforb mit sich genommen, den sie später, als sie glaubten entdeckt zu sein, in der Nähe der Hildeker Mühle im Gebüsch absetzten. Die Diebe sind dann geflüchtet.

Über den Verbleib des anderen Schweines konnte noch nichts ermittelt werden.

Als Täter kommen 2 Personen in Frage.

Die eine Person war etwa 18 bis 20 Jahre

alt, hatte rötlichen Schnurbart, trug eine Brille mit gelblichen Gläsern, eine graue Mütze und dunklen Überzieher.

Die andere Person war gleichfalls 18 bis 20 Jahre alt, ohne Bart und trug einen dunklen braunen Überzieher und einen schwarzen Hut.

Beide Personen waren von mittlerer Größe.

In dem Reiseforbse befanden sich 3 Magdeburgische Zeitungen.

Um die Anstellung von Ermittlungen, Festnahme der Täter im Betretungsfalle und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 554/18 wird ersucht.

Detmold, den 16. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 554/18.

In der Nacht zum 12. I. M. ist bei dem Kaufmann Max Luz in Blomberg ein Einbruchsdiebstahl verübt. Es sind Seidenwaren im Werte von 8500 M und 600 M bares Geld gestohlen worden.

Die Diebe haben eine Scheibe der Ladentür zertrümmert und sodann die Tür, in welcher der Schlüssel steckte, geöffnet. Von den Tätern fehlt jede Spur.

Um Nachforschung nach den Tätern, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu den Akten J 524/18 wird ersucht.

Detmold, den 14. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 524/18.

In der Nacht vom 7. zum 8. März sind der Witwe Pastor Ulmke in Detmold von der hinter ihrer Wohnung an der Elisabeth-Straße belegenen Bleiche 3 Hemde und 2 Nachthemde im Werte von 145 M gestohlen.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 85/18 wird ersucht.

Detmold, den 11. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Kirchhof

P. L. 85/18.

Am 7. März d. J., abends zwischen 8 und 9 Uhr, sind dem Schuldiener Ernst Fuhlhage hiersebst aus einem verschlossenen Hühnerstalle

2 Hühner (ein schwarzes und ein grau gepunktetes) im Werte von etwa 25 M gestohlen.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 41/18 wird ersucht.

Demgo, den 16. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Der Hauschlachter August Schling Nr. 52 in Massen hat sein Amt als Trichinenschauer niedergelegt.

Detmold, den 14. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 6379. R. Piderit

Die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge im Bezirke des Verwaltungsamts Brake und der Stadt Barntrup vom 20. Mai 1914 (Amtsblatt Nr. 44, S. 281) wird hiermit aufgehoben.

Die Ortspreise werden künftig von Fall zu Fall festgesetzt.

Brake in Lippe, den 14. März 1918.

Fürstliches Versicherungsamt
J. A.
Nr. 38 V. Rosin

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Ziffer 2 der Städteordnung vom 17. 4. 1886 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung das Ortsstatut vom 30. März 1914 dahin abgeändert:

§ 1.

Die Beamten unter Nr. I erhalten statt 12 M 20 M

" " " " II " " 8 " 12 "

" " " " III " " 6 " 8 "

" " " " IV " " 4 " 6 "

an Tagegeld und zwar jeden vollen Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, welchen der Beamte auf einer Dienstreife außerhalb des Landes zubringt.

Wenn bei Gelegenheit einer Dienstreife ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen werden muß, so wird dafür eine besondere Vergütung gewährt und beträgt diese:

a) bei Übernachtung außerhalb des Landes für Beamte unter Nr. I und II 6 M,

für die unter III und IV Aufgeführten 4 M,

b) bei Übernachtung innerhalb des Landes für die Beamten unter I und II 4 *M.*, für die Beamten unter III und IV 2,50 *M.*
Die §§ 2, 3, 4 und 5 bleiben in der Fassung vom 30. März 1914 bestehen.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu Ablauf des neunten Monats nach dem Monat, in welchem durch Kaiserliche Verordnung der gegenwärtige Kriegszustand für beendet erklärt wird.

Detmold, den ^{30. Januar}_{7. Februar} 1918.

Der Magistrat
gez. Wittje

Genehmigt!

Detmold, den 2. März 1918.
(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung
gez. Frhr. Biedenweg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 16. März 1918.

Der Magistrat
Wittje

Bekanntmachung.

Der Hilfspolizistmann Klenke scheidet mit dem heutigen Tage aus dem städtischen Dienst aus.
Detmold, den 15. März 1918.

Der Magistrat
Wittje

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat Februar d. J. für 50 Kilo 13 *M.* im Kleinhandel betragen.

Detmold, den 14. März 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller
Nr. 2190. Bürgermeister

Steckbrief.

Gegen die Dienstmagd Frieda Wiese, geboren am 16. August 1895 zu Wellentrup, Amt Derlinghausen, reformiert, zuletzt in Essen (Ruhr) wohnhaft, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 22/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. März 1918.
D 22/16. Fürstliches Amtsgericht II

